

Novellierung, Anlass, Ziele

Gefahrstoffverordnung 2010

Was hat sich geändert ?

**Fachtagung der LUBW Baden-Württemberg und der
IHK Karlsruhe am 29. Juni 2011**



GD Ralf Rutscher



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT



Anlass für die Neufassung

- **Anpassung an das neue EU-Chemikalienrecht**
 - REACH-Verordnung
 - CLP/GHS-Verordnung (EG)

- **Weiterentwicklung der GefStoffV**
 - Erfahrungen mit der GefStoffV 2005
 - Aktuelle Diskussionen im Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)



Änderungen in Folge der REACH-VO

- **Anpassung der Beschränkungs Vorschriften**



- **EU-weite Beschränkungen in Anhang XVII der REACH-VO enthalten**
- **neuer Anhang II „Herstellungs- und Verwendungsbeschränkungen“ mit wenigen, rein nationale Beschränkungen, zu**
 - z. B. Asbest, PCP, Korrosionsschutzmittel, Kühlschmierstoffe, biopersistente Fasern**



Änderungen durch CLP-VO

Rechtsbereich	EU-Regelungen alt	CLP-VO
Einstufung	<ul style="list-style-type: none"> Gefährlichkeitsmerkmal Bezeichnung der besonderen Gefahr (R-Satz) 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien Gefahrenhinweise (H-Sätze)
Kennzeichnung	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrensymbole Gefahrenbezeichnungen Bezeichnungen der besonderen Gefahren (R-Sätze) Sicherheitsratschläge (S-Sätze) 	<ul style="list-style-type: none"> Gefahrenpiktogramme Signalwort (Gefahr, Achtung) Gefahrenhinweise (H-Sätze) Sicherheitshinweise (P-Sätze) 



Übergangsbestimmungen der CLP-VO

Einstufung

Einstufung (SicherheitsDB)	EU-Regelungen alt	GHS/CLP-VO neu	
Stoffe	Zwingend bis 01.06.2015	Erlaubt seit Zwingend ab	20.01.2009 01.12.2010
Gemische	Zwingend bis 01.06.2015	Erlaubt seit Zwingend seit	20.01.2009 01.06.2015

Kennzeichnung

Kennzeichnung (Etikett)	EU-Regelungen alt	GHS/CLP-VO neu	
Stoffe	Erlaubt bis 01.12.2010	Erlaubt seit Zwingend ab	20.01.2009 01.12.2010
Gemische	Erlaubt bis 01.06.2015	Erlaubt seit Zwingend ab	20.01.2009 01.06.2015

Änderung auf Grund CLP-VO

- **Vollständige Umstellung der GefStoffV auf EU-GHS erst nach Ablauf der Übergangsfristen zum **01.06.2015****
- **GefStoffV basiert bis zum 01.06.2015 auf der Einstufung nach dem alten EU-System**
 - **Definition des Begriffes „gefährlich“ über die Zuordnung zu Gefährlichkeitsmerkmalen nach dem alten EU-System (§ 3)**
 - **Verwendung der „alten“ Gefährlichkeitsmerkmale**
 - **Verzicht auf Bezüge zu GHS-Gefahrenklasse**
- **Entwurf lässt die Verwendung von innerbetrieblichen GHS-Kennzeichnungen ausdrücklich schon vorher zu**



Änderungen auf Grund der CLP-VO

- deklaratorischer Hinweis auf die Gültigkeit der GHS/CLP-VO in § 4 (1)
- Anwendungsoption von Stoff- und Zubereitungs-RL im Einklang mit Übergangsregelungen der GHS/CLP-VO in § 4 (2)
- Bedeutungsgleichheit von „Zubereitung“ und „Gemisch“
- Aufhebung von Anhang II (Information, Kennzeichnung, Verpackung) – Konzentrierung der Bestimmungen in § 4



Änderungen auf Grund der GHS/CLP-VO – Hilfestellung für die Praxis

- **Bekanntmachung des BMAS vom 22.01.2009 zur Anwendung der GefStoffV und der TRGS mit in Kraft treten von GHS**
- **AGS-Bekanntmachung Nr. 408: Maßnahmen und Vorgehensweisen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen während der Übergangsfristen**
 - **zur Unterweisung der Beschäftigten bzgl. der neuen Einstufung und Kennzeichnung**
 - **zum Gefahrstoffverzeichnis**
 - **zur Betriebsanweisung**
 - **zur innerbetrieblichen Kennzeichnung von Vorratsbehältern (z. B. in Labors, Chemikalienlagern usw.)**
 - **zur Kennzeichnung von Rohrleitungen, Reaktoren**



Schutzstufenkonzept unter EU- GHS?

Gefahrenmerkmal/ Gefahrenklasse	alt	neu
Giftig, sehr giftig		
Krebserzeugend, erbgutverändernd		
Chronisch-toxische Wirkungen (R48/..)		
krebsverdächtig, Verdacht erbgutverändernd		
Aspirationsgefahr		
Gesundheitsschädlich		



Schutzstufenkonzept unter EU-GHS?

- **Kopplung der Schutzstufen an die Kennzeichnung kann unter GHS nicht beibehalten werden**
 - **wird aufgehoben**
- **Umstellung auf einen komplett gefährdungsbezogenen Ansatz**
- **Beibehaltung eines abgestuften Maßnahmenkonzeptes (Schutzmaßnahmenpakete)**
 - **struktureller Aufbau bleibt erhalten**
 - **Änderungen sind überschaubar**



Weiterentwicklung der GefStoffV 2005

- **Stärkere Differenzierung zwischen allgemein gültigen Grundpflichten und beurteilungsbasierten Schutzmaßnahmen**
 - **Aufeinander aufbauende Schutzmaßnahmenpakete ohne Bezug zur Kennzeichnung**
- **Kennzeichnungsunabhängige Schutzmaßnahmenpakete:**
 - **Voraussetzung für die zukünftige Umsetzung des Risikobewertungskonzeptes für krebserzeugende Stoffe (derzeit in Erprobung)**



Inhalte der Neufassung

Begriffsbestimmungen

Gefahrstoff

- Aufnahme der vollständigen Definition
- Anpassung an ChemG
- keine Verweise auf ChemG und RL 98/24/EG

krebserzeugend, erbgutverändernd

- Anpassung der Bezüge an GHS, da Anhang I der RL 67/548/EWG in GHS-VO überführt wurde

Fachkunde, Sachkunde

- Aufnahme von Definitionen in GefstoffV (Abgrenzung der Begriffe)



Inhalte der Neufassung

Gefahrstoffinformation

Gefährlichkeitsmerkmale

- vollständige Aufnahme der Gefährlichkeitsmerkmale

Einstufung Kennzeichnung und Verpackung

- Konzentration der Bestimmungen in einem Paragraphen
- Deklaratorischer Hinweis auf die CLP-VO
- Anwendungsoption von Stoff- und Zubereitung-RL im Einklang mit den Übergangsregelungen der CLP-VO
- Bedeutungsgleichheit von „Zubereitung“ und „Gemisch“

Sicherheitsdatenblatt und sonstige Info-Pflichten

- Deklaratorischer Hinweis auf die REACH-VO



Inhalte der Neufassung

Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

- **strukturierte Anforderungen zur Dokumentation**
 - präzisierte Anforderungen an Gefahrstoffverzeichnis
- **Neu: geringe Gefährdung zukünftig grundsätzlich auch bei T-, T+ und CMR-Stoffen möglich**
- **Konkrete Vorgaben beim Fehlen von Prüfdaten:**

Keine Daten zu akut toxisch, reizend, hautsensibilisierend oder erbgutverändernd,
Stoffe sind bei der Gefährdungsbeurteilung wie Stoffe mit entsprechender Wirkung zu behandeln



Inhalte der Neufassung

Grundpflichten (gelten immer, wenn relevant)

- aus den §§ 8 -11 der GefStoffV 2005 zusammengezogen
 - **Substitutionsgebot**
 - **Minimierungsgebot**
 - **Rangfolge der Schutzmaßnahmen**
 - **Einhaltung der AGW, Ermittlung, Messung**



Inhalte der Neufassung

Allgemeine Schutzmaßnahmen

- Gestaltung des Arbeitsplatzes
 - geeignete Arbeitsmittel und –verfahren
 - Begrenzung der Exposition und der Beschäftigten
 - Hygienemaßnahmen
 - Innerbetriebliche Kennzeichnung, Lagerung
 - Erfordernis der Fachkunde und der Zuverlässigkeit bei Tätigkeiten mit T, T+ und CMR-Stoffen
- bei Tätigkeiten mit „geringer Gefährdung“ sind diese Grundmaßnahmen ausreichend
- weitgehend identisch mit § 8 GefStoffV 2005



Inhalte der Neufassung

Zusätzliche Maßnahmen

- **Kriterien für Anwendung dieser Regelungen nicht mehr kennzeichnungs-, sondern gefährdungsabhängig**
- **gelten bei Tätigkeiten mit erhöhter inhalativer und dermalen Gefährdung, wenn**
 - ein AGW nicht eingehalten wird
 - bei haut- oder augenschädigenden Stoffen eine Gefährdung durch Haut- oder Augenkontakt besteht
 - bei Stoffen ohne AGW auf Grund der zugewiesenen Gefährlichkeitsmerkmale und der vorhandenen inhalativen Exposition eine Gefährdung angenommen werden kann
- **Regelungen aus jetzigen §§ 9 und 10 wurden zusammengeführt**
 - **Überschneidungen und Doppelregelungen entfallen**



Inhalte der Neufassung

Besondere Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit CMR- Stoffen der Kat. 1 oder 2 (Umsetzung der EU-KrebsRL)

- Verknüpfung mit Bestimmungen für besonders gefährliche krebserzeugende Stoffe im Anhang II (geschlossenes System)
- **Erleichterung nach AGS- und Praxis-Vorschlägen:**
 - ermöglicht neben der Durchführung von Arbeitsplatzmessungen bei Tätigkeiten mit CMR_F-Stoffen die Expositionsermittlung durch andere geeignete Methoden



Inhalte der Neufassung

Besondere Schutzmaßnahmen gegen physikalisch-chemische Einwirkungen i. V. m. Anhang II Nr. 1

- Bezugnahme auf Gefährlichkeitsmerkmale
- zusätzlich Bezug zur Eigenschaft „explosionsfähig“ hergestellt (z. B. Mehlstaub)
- redaktionelle Anpassungen

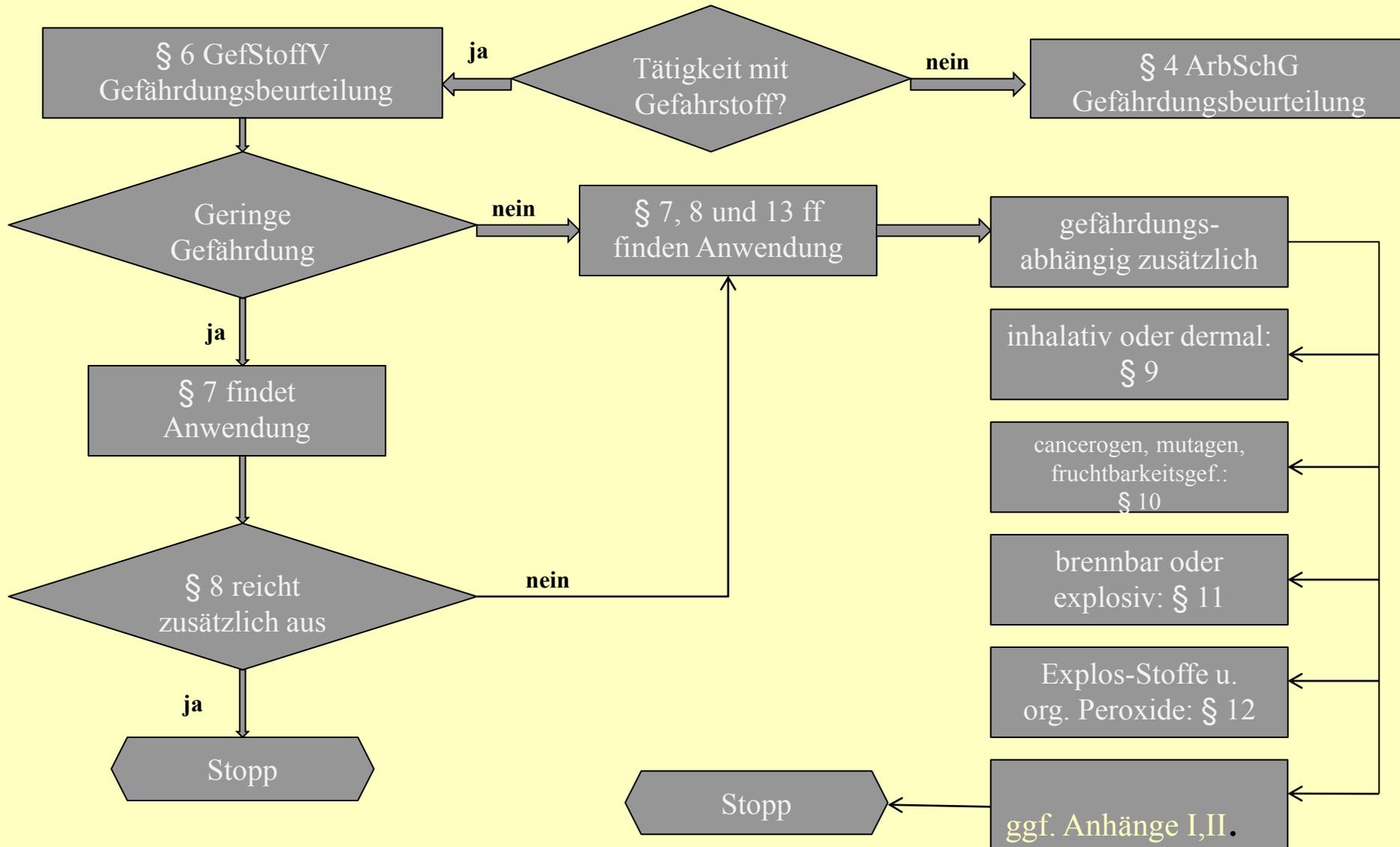


Inhalte der Neufassung

Tätigkeiten mit explosionsgefährlichen Stoffen und organischen Peroxiden

- **Gefährdungsbeurteilung, besondere Schutzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, anderer Personen und von Sachgüter**
- **verfahrenstechnisch, organisatorisch und baulicher Art einschl. Abstände**
- **SprengG bleibt unberührt**





Inhalte der Neufassung

Unterrichtung und Unterweisung der Beschäftigten

- **Bei Tätigkeiten mit CMR-Stoffen**
 - **40jährige Aufbewahrungspflicht des Verzeichnisses der exponierten Beschäftigten**
 - **Bei Beschäftigungsende: Aushändigung eines Auszugs an den Beschäftigten**

Neuregelung in Absprache mit den Sozialpartnern in Diskussion



Inhalte der Neufassung

Vollzugsregelungen – Behördliche Ausnahmen

**Keine Ausnahmen mehr von den
Verwendungsverboten**

z.B. Photovoltaikanlagen auf Asbestdächern



Änderung der Gefahrstoffverordnung Zusammenfassung

- Anpassung an REACH
- Einleiten des Übergangs auf CLP-VO
- Beibehaltung eines gestuften gefährdungsbezogenen Ansatzes
 - **ohne** starre Anbindung an die Kennzeichnung
 - **dafür** stärkere Fokussierung auf Gefährdungsbeurteilung
 - **dadurch** Stärkung der Arbeitgeberverantwortung
 - **zusätzlich** Neustrukturierung der Schutzmaßnahmenpakete



- **Schaffung der Voraussetzungen zur Einführung des Risikokonzeptes für krebserzeugende Stoffe nach positiver Erprobung**



Weiterentwicklung der GefStoffV zwischen 2011 und 2015

- **Brand- und Explosionschutz** (GefStoffV – BetrSichV)
- **Sprengstoffe – neuer Anhang**
- **Ammoniumnitrat (Überprüfung auf Aktualität)**
- **Anhang zu Gasen ?**
- **Überarbeitung der Regelungen zu Begasungen und Schädlingsbekämpfungsmitteln**
- **Änderung zum 01.06.2015 vollständige Umstellung auf CLP; Integration des Expositions-Risiko-Konzepts**



**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

